

Sitzung vom 19. Dezember 2012

**1349. Anfrage (Polizeilicher Umgang mit Jugendlichen  
im öffentlichen Raum)**

Die Kantonsrätinnen Mattea Meyer, Winterthur, und Ursina Egli, Stäfa, haben am 29. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Das Polizeigesetz erlaubt es der Polizei, Personen von einem Ort wegzuweisen, wenn sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert. Weiter sieht es eine Video- und Audioüberwachung im öffentlichen Raum vor.

Der öffentliche Raum ist Treffpunkt, Freiraum und Aufenthaltsort für alle Menschen, um sich zu entfalten. Diese Räume werden gerade gegenüber Jugendlichen immer mehr reguliert, mit Verboten versehen und überwacht. Nebst Wegweisungen und genannten Regelungen erschweren weitere Massnahmen, sich an einem zentralen Ort aufzuhalten und zu treffen. Es werden Parkbänke entfernt, Verbote erlassen, sich an bestimmten Orten zu treffen, oder Mosquito-Geräte installiert, um Jugendliche mittels hohen Frequenztönen zu vertreiben. Mosquito-Geräte werden als Abschreckungsmittel gegen junge Menschen eingerichtet und dürfen gemäss Bundesrat nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (vgl. Interpellation 07.3323).

Weiter stellt die kostenintensive Videoüberwachung im öffentlichen Raum einerseits einen Eingriff in die Privatsphäre und persönliche Freiheit der Menschen dar, andererseits wird ihre Wirkung sehr kontrovers diskutiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bilanz zieht der Regierungsrat drei Jahre nach Inkraftsetzung des Polizeigesetzes bezüglich Videoüberwachung?
2. Welche Bilanz zieht der Regierungsrat drei Jahre nach Inkraftsetzung des Polizeigesetzes bezüglich Wegweisung?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie und wie häufig der Wegweisungsartikel angewendet wird?

4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Wegweisungsartikel nicht willkürlich und unverhältnismässig eingesetzt wird – insbesondere gegenüber Jugendlichen?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den weiteren genannten Massnahmen, die insbesondere die Jugendlichen betreffen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Mosquito-Geräten im öffentlichen Raum? Wie ist die gesetzliche Grundlage bezüglich Installation von Mosquito-Geräten im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mattea Meyer, Winterthur, und Ursina Egli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. § 32 PolG, der die Überwachung von allgemein zugänglichen Orten mit technischen Geräten regelte, ist vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_179/2008 vom 30. September 2009 wegen ungenügender Konkretisierung der Bestimmung aufgehoben worden. Nachdem die Bestimmung somit während lediglich dreier Monate in Kraft stand, kann keine Beurteilung vorgenommen werden.

Am 5. November 2012 hat der Kantonsrat eine Änderung des PolG beschlossen, die auch die Videoüberwachung regelt und damit die entstandene Gesetzeslücke schliesst. Zurzeit läuft die Referendumsfrist (ABI 2012-11-16).

Zu Frage 2:

Mit § 33 erhielt die Polizei erstmals eine ausdrückliche rechtliche Grundlage, um Personen in bestimmten Situationen von einem Ort wegweisen zu können. Die Massnahme hat sich bewährt. Sie wird vor allem dann getroffen, wenn Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder wenn Personen Dritte erheblich belästigen, gefährden oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern. Ab und zu muss die Polizei auch eine Wegweisung anordnen, wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind. Regelmässig werden die sogenannten Störerinnen und Störer von der Polizei zuerst gemahnt. In der deutlichen Mehrzahl der Fälle wird damit das Ziel, eine Gefahr zu beseitigen, bereits erreicht, sodass auf die eigentliche Wegweisung verzichtet werden kann.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum vom 29. Oktober 2009 bis 14. November 2012 hat die Kantonspolizei die folgende Anzahl von Wegweisungen gegen Jugendliche angeordnet:

- 2009: 10
- 2010: 79
- 2011: 94
- 2012: 86

Zu Frage 4:

Das Polizeigesetz hält in § 8 ausdrücklich fest, dass die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden ist und dass sie die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen zu achten hat. Polizeiliches Handeln muss zudem immer verhältnismässig sein, was bedeutet, dass es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein muss (§ 10 PolG). Darüber hinaus hat die Polizei gemäss § 11 PolG die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen zu beachten und bei ihrem Handeln insbesondere das Alter und den Entwicklungsstand von Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) erlässt jede Gemeinde eine Polizeiverordnung. Diese enthält Regelungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren. Dazu gehören auch Vorschriften über die Benutzung des öffentlichen Raumes. Die in der Anfrage erwähnten Massnahmen fallen somit in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden. Auch für diese gilt immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Zu Frage 6:

In der Beantwortung der Interpellation 07.3323 vom 13. Juni 2007 führte der Bundesrat aus, dass es sich bei Mosquito-Geräten um Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) handelt. Der Bundesrat verweist dabei auf die Erfordernisse der Lärmbekämpfung gemäss dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung. Weil kleinste Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind (§ 309 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1] und § 1 Bauverfahrensordnung, BVV [LS 700.6]), ist die Rechtsfrage offen, ob Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die solche Mosquito-Geräte einsetzen wollen, bei der örtlichen Baubehörde ein entsprechendes Gesuch einzureichen haben. Mosquito-Geräte müssten allerdings auch dann

die materiellen (umweltrechtlichen) Vorschriften einhalten, wenn die Baubewilligungspflicht verneint würde (§2 Abs. 2 BVV). Der Regierungsrat hat jedenfalls keine Kenntnis davon, ob es Gemeinden gibt, die Bewilligungen für Mosquito-Geräte erteilt oder verweigert haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**